

Allgemeine und Besondere Geschäftsbedingungen

Version 10.2017

1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1.1 Netzbetreiber-Dienstleistungen
- 1.2 Kombination mit eigenen Leistungen
- 1.3 Mitwirkungspflichten
- 1.4 Koordinierung
- 1.5 Vergütungen und Zahlungsbestimmungen
- 1.6 Datenschutz, Geheimhaltung
- 1.7 Payment Card Industry Data Security Standard
- 1.8 Voraussetzungen der Leistungserbringung
- 1.9 Mengenplanung
- 1.10 Pfandrecht
- 1.11 Haftung für die Netzbetreiber-Dienstleistungen
- 1.12 Vertragsdauer, Kündigung
- 1.13 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Besonderen Bedingungen sowie der Preisliste.
- 1.14 Schlussbestimmungen

2 Besondere Bedingungen zum Technischen Netzbetrieb

- 2.1 Netzbetrieb
- 2.2 Terminalbezogene Leistungen (POS-Systeme/Hardware)
- 2.3 Betriebsüberwachung des Netzes
- 2.4 Service-Line
- 2.5 Clearing und Abrechnung
 - 2.5.1 ec-cash/girocard und ELV
 - 2.5.2 GeldKarte
 - 2.5.3 Händlerabrechnung
 - 2.5.4 Auskünfte
- 2.6 Allgemeine Bestimmungen
 - 2.6.1 Vergütung und Zahlung
 - 2.6.2 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht
 - 2.6.3 Standard-Vertragstext
 - 2.6.4 Gesetzliche und bankaufsichtsrechtliche Vorgaben
- 2.7 Verpflichtung bei Teilnahme am electronic cash-System/GeldKarte/Lastschriftverfahren und LoGo
 - 2.7.1 electronic cash-System
 - 2.7.2 GeldKarte
 - 2.7.3 elektronisches Lastschriftverfahren/LoGo
 - 2.8 Laufzeit und Kündigung von Terminal-IDs

3 Besondere Bedingungen zur Überlassung von Terminals – Miete

- 3.1 Gegenstand der besonderen Bedingungen und Untervermietung der Terminals
- 3.2 Lieferung der Terminals
- 3.3 Gefahrenübergang, Versicherungspflicht UND Änderung der Zulassungsbedingungen für Terminals
- 3.4 Netzbetrieb durch SIX Payment Services (Europe) S.A.
- 3.5 Änderungen, Anbauten und Rückgabe
- 3.6 Mietzins, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte
- 3.7 Sicherheiten
- 3.8 Weitere Pflichten des Partners
- 3.9 Wartung und Ansprüche wegen Mängeln
- 3.10 Haftung
- 3.11 Laufzeit und ordentliche Kündigung
- 3.12 Fristlose Kündigung; Eintritt in die Untermietverträge

4 Besondere Bedingungen zur Überlassung von Terminals – Kauf

- 4.1 Angaben in Produkt- und Preislisten
- 4.2 Annahme von Bestellungen
- 4.3 Ausführung der Bestellungen, Gefahrübergang
- 4.4 Rückpflicht und Rechte des Partners bei Mängeln
- 4.5 Haftungsbeschränkung
- 4.6 Zahlungsbedingungen
- 4.7 Eigentumsvorbehalt
- 4.8 Einsatz der Terminals
- 4.9 Laufzeit und Kündigung

5 Besondere Bedingungen für ZVD-Clearing

- 5.1 Leistungsbeschreibung
 - (a) ZVD – Clearing
 - (b) Nachbuchung
- 5.2 Pflichten des Partners
- 5.3 Zahlungsreklamationen des Vertragsunternehmens
- 5.4 Haftung des Partners
- 5.5 Abrechnung der Dienstleistung nach dieser Vereinbarung
- 5.6 Weisungs- und Kontrollrechte

1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

SIX Payment Services (Europe) S.A. (nachfolgend „Netzbetreiber“ oder „SPS“) betreibt einen von der deutschen Kreditwirtschaft (DK) zugelassenen Netzbetrieb für das electronic cash-System (girocard) und das System GeldKarte der DK. Über diesen Netzbetrieb leitet SIX Payment Services (Europe) S.A. die Daten einer kartengestützten Transaktion, die bei einem angeschlossenen Händler am Kartenterminal ausgelöst worden ist, vom Kartenterminal des Händlers an die jeweilige Autorisierungsstelle weiter und übermittelt die Rückmeldung der Autorisierungsstelle zu der Transaktion an das Händlerterminal. Im Rahmen des Systems GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft (DK) erfolgt die Übermittlung an die Börsenevidenzzentrale zur weiteren Behandlung des Bezahlvorgangs.

Der Netzbetreiber bietet darüber hinaus den Kauf und die Miete von Kartenterminals an und leistet Unterstützung bei der Abwicklung des Zahlungsauftrags, den der Karteninhaber durch Einsatz der Karte am Kartenterminal dem kartenausgebenden Institut erteilt hat und der durch Übermittlung der Karten-transaktionsdaten an das kartenausgebende Institut ausgelöst wird.

Der Kunde des Netzbetreibers (nachfolgend „Partner“) betreut auf der Grundlage eines Servicevertrags Händler, die Kredit-, Debit-, Prepaid- und/oder Kundenkarten als Bezahlmittel akzeptieren („Vertragsunternehmen/VU“).

Der Netzbetreiber erbringt die Dienstleistungen („Netzbetreiber-Dienstleistungen“) nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Daneben gelten für einzelne Dienstleistungen besondere Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten.

1.1 Netzbetreiber-Dienstleistungen

- (a) Der Netzbetreiber erbringt aufgrund gesonderter Beauftragung durch den Partner folgende Dienstleistungen:
- Technischer Netzbetrieb
 - Überlassung von Kartenterminals – Miete
 - Überlassung von Kartenterminals – Kauf
 - Kaufmännische Dienstleistungen – Kundenservice
 - Kaufmännische Dienstleistungen – Forderungsmanagement
 - Technisches Service-Center und Logistik

(b) Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, werden alle Netzbetreiber-Dienstleistungen gegenüber dem Vertragsunternehmen im Namen und für Rechnung des Partners erbracht.

1.2 Kombination mit eigenen Leistungen

(a) Der Partner ist berechtigt, die Netzbetreiber-Dienstleistungen Vertragsunternehmen zusammen mit eigenen zusätzlichen Leistungen anzubieten, wenn der Partner nachweist, dass diese Leistungen, falls erforderlich, die Zulassungsbedingungen der deutschen Kreditwirtschaft (DK), des deutschen Kreditgewerbes, erfüllen und diese Leistungen mit dem Netzbetrieb des Netzbetreibers und dem ihm zugrundeliegenden Konzept kompatibel sind.

(b) Eigene zusätzliche Leistungen dürfen von dem Partner nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers angeboten werden, wenn und soweit hierdurch Komponenten des Netzbetriebs berührt werden.

1.3 Mitwirkungspflichten

(a) Die Parteien werden sich gegenseitig jeweils unverzüglich alle notwendigen Informationen übermitteln, die sich auf die Netzbetreiber-Dienstleistungen beziehen und zur ordnungsgemäßen Durchführung der Netzbetreiber-Dienstleistungen erforderlich sind, und zwar jeweils an den für den betreffenden Bereich benannten zuständigen Mitarbeiter. Diese Informationen erfolgen grundsätzlich schriftlich oder sind schriftlich zu bestätigen. Das Schriftformerfordernis ist auch durch Übermittlung per E-Mail oder Fax gewahrt.

(b) Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über von der jeweiligen Partei erkannte Probleme und Fehler bei der Erbringung der Netzbetreiber-Dienstleistungen hinweisen. Bei der Problembehebung wird der Partner den Netzbetreiber im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren unterstützen.

1.4 Koordinierung

(a) Für die Koordination der Netzbetreiber-Dienstleistungen und der Mitwirkungspflichten unter Nr. 1.3 dieser Bedingungen benennen die Parteien einander ständige Ansprechpartner gemäß einer Ansprechpartnerliste. Änderungen werden jeweils unverzüglich brieflich, per Fax oder E-Mail mitgeteilt. Es können unterschiedliche Ansprechpartner für einzelne Dienstleistungsbereiche benannt werden.

(b) Der Netzbetreiber wird den Partner bei jeder Unregelmäßigkeit im technischen Netzbetrieb hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf dessen Vertragsunternehmen unverzüglich informieren. Hierzu zählen z.B. Störungen des Netzbetriebssystems und dem Netzbetreiber bekannt gewordene Störungen von externen Autorisierungssystemen (z.B. Kartenorganisationen oder Autorisierungszentralen der deutschen Kreditwirtschaft). Die Meldung erfolgt per E-Mail an den vom Partner benannten Verteiler. Der Partner wird dem Netzbetreiber hierfür mitteilen, welche Personen diese Meldung erhalten sollen.

1.5 Vergütungen und Zahlungsbestimmungen

(a) Die vom Netzbetreiber erbrachten Netzbetreiber-Dienstleistungen werden gemäß den in der Preisliste niedergelegten Konditionen vergütet.

(b) Alle vereinbarten Preise sind, soweit gesetzlich vorgeschrieben, zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

(c) Monatlich werden Rechnungen der nach diesem Vertrag vergütungspflichtigen Netzbetreiber-Dienstleistungen erstellt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die von den Vertragsunternehmen im Auftrag des Partners eingezogenen Beträge mit den vom Partner geschuldeten, fälligen Vergütungen nach diesem Vertrag, den offenen Forderungen aus Rücklastschriften, sowie Schadensersatzansprüchen oder sonstigen Ersatzansprüchen, die auf dem Dienstleistungsvertrag beruhen, zu verrechnen. Soweit eine Verrechnung nicht möglich ist, werden Vergütungen für Leistungen des Netzbetreibers nach Zugang der Rechnung bei dem Partner ohne Skontoabzug per SEPA-Mandat eingezogen.

(d) Kommt der Partner mit Zahlungen in Verzug, sind Verzugszinsen ab Verzugsbeginn in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

(e) Müssen Netzbetreiber-Dienstleistungen aufgrund von gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen, aufgrund der Regularien der jeweiligen Kartenorganisation oder Bestimmungen der DK geändert werden, trägt der Partner die Kosten für dadurch notwendige Änderungen von Hard- und Software seiner eigenen Infrastruktur, sofern in diesem Vertrag oder dessen Anlagen nichts Anderes vereinbart ist.

1.6 Datenschutz, Geheimhaltung

(a) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und der ergänzenden schriftlichen Weisungen des Partners zu verarbeiten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Wege der Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(b) Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Dokumente, Informationen und Daten betreffend den Geschäftsbetrieb der anderen Partei (nachfolgend insgesamt „vertrauliche Informationen“), die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit von der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht wurden, oder zur Kenntnis gelangt sind, während und nach der Laufzeit des Vertrags geheim zu halten. Die Parteien werden vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich machen und nur für Zwecke dieses Vertrags nutzen. Die Parteien werden jeweils zugunsten der anderen Vertragspartei diese Geheimhaltungsverpflichtung ihren Mitarbeitern und sonstigen Dritten, die mit der Durchführung des Vertrags betraut sind, auch für die Zeit nach deren Ausscheiden aus ihren Diensten, auferlegen.

(c) Nicht als vertraulich im Sinne dieses Vertrags gelten Informationen, die – ohne Verstoß gegen Nr. 1.6 dieses Vertrags allgemein bekannt sind, – von einem Dritten ohne Bruch einer ihn bindenden Vertraulichkeitsverpflichtung übermittelt worden sind oder – kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung offen gelegt werden müssen.

(d) Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt, wenn seitens der jeweils zur Vertraulichkeit verpflichteten Partei die Verwendung oder Offenlegung der vertraulichen Informationen gegenüber ihren Vertragspartnern oder gegenüber Dritten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist oder die vertraulichen Informationen gegenüber den Kartenorganisationen offen zu legen sind.

(e) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten über die Dauer dieses Vertrags für die Dauer von drei (3) Jahren hinaus.

1.7 Payment Card Industry Data Security Standard

SPS bestätigt hiermit, dass sie als PCI DSS-zertifiziertes Unternehmen die jeweils aktuell gültigen Anforderungen des Payment Card Industry Data Security Standards kennt und verpflichtet sich, ihre Systeme, an denen die Terminals angebunden sind und welche für Processing, Autorisierung und Zahlungsverkehrsdienstleistungen relevant sind, jeweils gemäß dem aktuell gültigen PCI DSS-Regelwerk zu betreiben.

1.8 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Der Partner bietet Leistungen nach diesem Vertrag nur solchen Vertragsunternehmen an, die Kartenzahlungs-Terminals einsetzen, die von der DK

für den Netzbetrieb des Netzbetreibers zugelassen sind. Sofern Änderungen der Zulassungsbedingungen seitens der DK, der Kreditkartenorganisationen oder anderer relevanter Stellen für Terminals zu beachten sind, ist der Partner verpflichtet, die Terminals, die die veränderten Anforderungen nicht erfüllen, fristgerecht anzupassen. Der Netzbetreiber kann seine Leistungen für ein Terminal einstellen, das die Anforderungen der DK oder der Kartenorganisationen, oder anderer relevanter Stellen nicht mehr erfüllt. Ist eine Anpassung nicht, oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann der Dienstleistungsvertrag für das betreffende Terminal von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Nimmt der Partner eine Anpassung nicht vor, obwohl sie möglich und zumutbar wäre, hat er den Netzbetreiber so zu stellen, wie er stünde, wenn die Anpassung rechtzeitig erfolgt wäre.

1.9 Mengenplanung

(a) Der Partner hat dem Netzbetreiber vor Beginn eines Kalenderjahrs eine qualifizierte Mengenplanung (Anzahl der Terminals, Anzahl der Transaktionen und Anzahl und Umfang der geplanten Marketingkampagnen) für das jeweilige Kalenderjahr zu übermitteln. Sobald für den Partner Abweichungen von der mitgeteilten qualifizierten Mengenplanung erkennbar werden, wird dieser den Netzbetreiber unverzüglich darüber informieren.

(b) Die Mengenplanung versteht sich als monatlicher Durchschnittswert. Sollten die tatsächlichen Verarbeitungsmengen die Mengen gemäß der qualifizierten Mengenplanung des Partners unter- bzw. überschreiten, werden sich die Vertragsparteien auf eine sachgerechte Anpassung der Planung einigen.

1.10 Pfandrecht

(a) Netzbetreiber und Partner sind sich darüber einig, dass der Netzbetreiber ein Pfandrecht an den Sachen erwirbt, in dessen Besitz der Netzbetreiber im Rahmen der Durchführung der Netzbetreiber Dienstleistungen gelangt. Der Netzbetreiber erwirbt ein Pfandrecht auch an solchen Ansprüchen, die dem Partner gegen den Netzbetreiber aus den Vereinbarungen zu den Netzbetreiber-Dienstleistungen zustehen.

(b) Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen, und bedingten Ansprüche, die dem Netzbetreiber aus oder im Zusammenhang mit den Vereinbarungen zu den Netzbetreiber-Dienstleistungen zustehen.

1.11 Haftung für die Netzbetreiber-Dienstleistungen

(a) Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Netzbetreiber nach den gesetzlichen Vorschriften. In den sonstigen Fällen gelten die nachfolgenden Regelungen.

(b) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch leitende Angestellte des Netzbetreibers verursacht wurde.

(c) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Netzbetreiber nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt, maximal jedoch auf einen Betrag entsprechend 20 Prozent der im vorangegangenen Jahr erhaltenen Gesamtvergütung (von der Berechnung der Gesamtvergütung ausgenommen sind die Entgelte der Kreditwirtschaft) für alle geschuldeten Netzbetreiber-Dienstleistungen je Kalenderjahr; im ersten Kalenderjahr der Vertragslaufzeit maximal auf EUR 25.000 Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (insbesondere entgangenem Gewinn) ist ausgeschlossen.

(d) Die Haftung für Datenverlust ist in jedem Fall auf den Aufwand beschränkt, der bei regelmäßiger Anfertigung von Sicherungskopien durch den Partner oder den Händlern (VU) entstanden sein würde. Diese Beschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers.

1.12 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von sechsunddreißig (36) Monaten geschlossen (Festlaufzeit), danach verlängert er sich auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten gekündigt werden, frühestens mit Wirkung zum Ablauf der Festlaufzeit. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform unter Ausschluss der Textform.

1.13 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Besonderen Bedingungen sowie der Preisliste.

Der Netzbetreiber kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die besonderen Bedingungen sowie die vereinbarten Entgelte ändern. Die Änderungen bietet der Netzbetreiber dem Partner mindestens sechs

Wochen bevor sie in Kraft treten sollen, in Textform an (Änderungsmittelung). Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Partner seine Ablehnung nicht vor dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Netzbetreiber den Partner in der Änderungsmitteilung hinweisen.

1.14 Schlussbestimmungen

(a) Es gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der Partner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wenn der Partner seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Deutschland hat oder der Partner den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt oder dieser nicht bekannt ist. Der Netzbetreiber kann den Partner jedoch auch an einem anderen für den Partner oder die betreffende Streitigkeit zuständigen Gerichtsstand verklagen.

(b) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder seiner Anlagen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrags entspricht. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass sich bei der Anwendung des Vertrags Lücken in den vertraglichen Regelungen ergeben.

(c) Das Zuwarten bei oder das Aufschieben der Geltendmachung von Ansprüchen oder die Nichtausübung von Rechten einer Partei bedeutet keine Verzichtserklärung oder Einwirkung auf den Bestand der Rechte und keinen Verzicht auf die Wahrnehmung von Ansprüchen für künftige Fälle.

2 Besondere Bedingungen zum Technischen Netzbetrieb

2.1 Netzbetrieb

(a) Der Partner bietet seinen Vertragsunternehmen die Teilnahme an kartenbasierten Zahlungssystemen am Point of Sale (POS) an.

(b) SPS wird als technischer Netzbetreiber die jeweils vom Partner durch Einzelauftrag gemeldeten Vertragsunternehmen mit den entsprechenden Terminals und Terminal-IDs an seinem von der deutschen Kreditwirtschaft zugelassenen Netzbetrieb unverzüglich nach Erteilung des jeweiligen Einzelauftrags nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anschließen.

(c) Der Einzelauftrag wird vom Partner durch Eingabe der Stammdaten des Vertragsunternehmens in das Stammdatensystem des Netzbetreibers (iEx) erteilt.

(d) Der Netzbetreiber wird die jeweiligen Vertragsunternehmen an den von dem Netzbetreiber unterhaltenen Netzbetriebssystem für die im jeweiligen Einzelauftrag näher bezeichneten kartenbasierten Zahlungssysteme anschließen und, bezogen auf diese kartenbasierten Zahlungssysteme die nachfolgend näher bezeichneten Leistungen erbringen.

(e) Der Netzbetreiber erbringt die in diesen besonderen Bedingungen beschriebenen Abwicklungs- und Service-Leistungen für die kartenbasierten Zahlungssysteme ec-cash/ Girocard, GeldKarte, ELV sowie für Kreditkarten, internationale Debitkarten und – soweit vereinbart – sonstige Kundenkarten.

(f) Der Netzbetreiber führt im Rahmen des Lastschriftverfahrens neben der Abwicklung von „ec-cash“-Transaktionen mit Zahlungsgarantie auch die Abwicklung von Transaktionen im elektronischen Lastschriftverfahren (ELV) ohne Zahlungsgarantie für die über den Netzbetreiber angeschlossenen und anzuschließenden Terminals durch, die bei Verzicht auf die Online-Autorisierung nach Einholung der Einzugsermächtigung des Karteninhabers gemäß Lastschriftabkommen eingezogen werden sollen. Zu diesem Zweck verarbeitet der Netzbetreiber die zuvor bezeichneten Transaktionen und leitet diese in den Zahlungsverkehr ein (vgl. hierzu Nr. 2.5 dieser besonderen Bedingungen).

(g) Zusätzlich kann bei Transaktionen im elektronischen Lastschriftverfahren (ELV) hinsichtlich der für die jeweilige Transaktion eingesetzten Karte die aktuelle Sperrliste des Netzbetreibers über das Terminal geprüft werden. Diese Transaktionsart wird LoGo (Lastschrift ohne Garantie online) genannt.

Bei der Sperrliste des Netzbetreibers handelt es sich um eine Datei mit Bankdaten (Kontonummer und Bankleitzahl), für die Sperrvermerke bzw. Negativinformationen vorliegen. Bei einer ELV-Transaktion gegen Abfrage der Sperrliste (LoGo) werden Transaktionen abgelehnt, wenn die Bankdaten in der Sperrliste enthalten sind. Wurde kein Eintrag zu den auf der Karte gespeicherten Bankdaten gefunden, wird die Transaktion nicht abgelehnt, sondern die ELV-Transaktion wird weiter verarbeitet. Für

LoGo-Transaktionen bestehen keine Zahlungsgarantien. Durch das Eintragen der Off- bzw. Online-Limite legt der Partner fest, in welchem Betragsrahmen ELV-Transaktionen gegen die Sperrliste des Netzbetreibers geprüft werden sollen.

(h) Der Netzbetreiber übernimmt darüber hinaus die Weiterleitung von Transaktionsdaten an das jeweilige Autorisierungssystem von Kreditkarten-, Debit-, Flottenkartentransaktionen („Routing“, insbesondere Nachrichten für Autorisierungen, Buchungen, Gutschriften, Stornos) über die an den Netzbetreiber angeschlossenen und anzuschließenden Terminals, die von Vertragsunternehmen des Partners eingesetzt werden.

Die Weiterleitung von Transaktionsdaten an das jeweilige Autorisierungssystem der für die Transaktion eingesetzten Karte erfolgt dabei im System des Netzbetreibers durch die Zuordnung der der Transaktion zugrunde liegenden Kartenummer zu den vom Partner übermittelten Stammdaten.

(i) Der Netzbetreiber übernimmt darüber hinaus das Routing von Kundenkartentransaktionen an den über den Netzbetreiber angeschlossenen und anzuschließenden Terminals, die von Vertragsunternehmen des Partners eingesetzt werden, gemäß jeweiliger Schnittstellen-Spezifikationen zu den für die jeweiligen Kundenkarten zuständigen Autorisierungssysteme.

(j) Der Netzbetreiber routet ferner GeldKarten-Transaktionen an die zuständige Börsenevidenzzentrale zur Verarbeitung weiter.

(k) Der Netzbetreiber leitet die vom Terminal des Vertragsunternehmens gesandte Transaktion an das jeweils zuständige Autorisierungssystem weiter und überträgt die eingehende Antwort an das anfragende Terminal. Die Verantwortung für den Inhalt der Antwort trägt das jeweils zuständige Autorisierungssystem. Die Antwortzeiten (Zeit zwischen Absendung der Transaktion vom und Eingang der Antwort beim Terminal des Vertragsunternehmens) hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes des Telekommunikationsanbieters, der Verfügbarkeit des Betreiberrechners des Netzbetreibers sowie des Betreiberrechners des jeweils zuständigen Autorisierungssystems ab.

(l) Der Netzbetreiber betreibt die zur Abwicklung der Autorisierungen und der Transaktionsverarbeitung notwendigen Systeme und gewährleistet den reibungslosen RZ-Betrieb. Die Online-Produktionssysteme sind einschließlich der Peripherie (Vorrechner, Router) und Kommunikationskomponenten (Irene-Boxen/Modems) an sieben Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag ununterbrochen in Betrieb. Der Betriebsablauf an Sonn- und Feiertagen ändert sich nicht. Der Netzbetreiber gewährleistet für das Online-Produktionssystem einschließlich der für den Onlinebetrieb erforderlichen Komponenten eine durchschnittliche Systemverfügbarkeit von 99,90 Prozent pro Jahr, abzüglich geplanter und angekündigter Wartungsarbeiten (diese werden im Normalfall auf Nachtstunden beziehungsweise Wochenenden gelegt). Das System gilt als verfügbar, wenn von den Nutzern des Systems dem Geschäftszweck entsprechende Transaktionen fehlerfrei durchgeführt werden können. In der Berechnung der Systemverfügbarkeit fließt der Ausfall einer Komponente nicht mit ein, wenn die dieser Komponente zugeordnete Funktion durch „Backup-Komponenten“ des Systems gleichwertig kompensiert werden kann (z.B. Ausfall einer einzelnen Leitung).

(m) Wartungsfenster, die zur Abwicklung/Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen RZ-Betriebs notwendig sind, werden fünfzehn (15) Tage im Voraus brieflich, per Fax oder E-Mail angezeigt (Termin, Dauer der Wartung). Der Partner hat ein Einspruchsrecht gegen die angekündigten Wartungsfenster. Das Einspruchsrecht besteht nur aus wichtigem Grund. Es gilt als nicht ausgeübt, wenn der Partner nicht binnen zwei Bankarbeitstagen, beginnend mit dem Kalendertag des Zugangs der Mitteilung des Wartungsfensters, Einwände erhebt. Macht der Partner fristgemäß von seinem Einspruchsrecht Gebrauch, wird der Netzbetreiber mit dem Partner einvernehmlich einen Ersatztermin festlegen. Kann innerhalb einer Woche, beginnend mit dem Tag der Ausübung des Einspruchsrechts durch den Partner, kein Einvernehmen über den Ersatztermin erzielt werden, kann der Netzbetreiber den Ersatztermin einseitig bestimmen. Ein Einspruchsrecht steht dem Partner in diesem Falle nicht zu. Unplanmäßige Wartungen aufgrund von Fehlerbereinigung sind von dieser Regelung ausgenommen.

(n) Je nach den technischen Gegebenheiten der beim jeweiligen Vertragsunternehmen eingesetzten Terminals können für die Datenübermittlung TCP/IP (VPN-Tunnel Filialisten), Datex-P10/P20-, ISDN-, und Telefonwählleitungsanschlüsse sowie DSL (SSL) genutzt werden. Andere Übertragungswege sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

2.2 Terminalbezogene Leistungen (POS-Systeme/Hardware)

Der Partner wird Terminals gemäß der jeweils gültigen Übersicht „Terminalzulassungen“ an den Netzbetrieb des Netzbetreibers vom Netzbetreiber anschließen lassen. Der Netzbetreiber wird die in der jeweils gültigen

Übersicht „Terminalzulassungen“ aufgeführten Terminals auf Anforderung des Partners per Einzelauftrag an seinen Netzbetrieb anschließen.

Falls Terminals an den Netzbetrieb des Netzbetreibers für ec-cash/girocard oder Geldkarte angeschlossen werden sollen, die nicht in der jeweils gültigen Übersicht „Terminalzulassungen“ aufgeführt sind, müssen diese abnahmefähig nach DK-Richtlinien sein bzw. für das DK-Verfahren ec-cash/girocard bzw. GeldKarte zugelassen sein und technisch mit dem Netzbetreibersystem kompatibel sein. Sollen Terminals, die nicht in der jeweils gültigen Übersicht „Terminalzulassungen“ aufgeführt sind, für andere kartenbasierte Zahlungssysteme an den Netzbetrieb des Netzbetreibers angeschlossen werden, muss eine Schnittstellenbeschreibung dem Netzbetreiber hierfür vorliegen. Ist die Schnittstelle noch nicht in den Systemen des Netzbetreibers implementiert, erhält der Partner ein entsprechendes Angebot gemäß der Implementierung dieser Schnittstelle bzw. ein Angebot für die Zulassung der entsprechenden Terminalhardware.

2.3 Betriebsüberwachung des Netzes

Der Netzbetreiber überwacht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Einhaltung der Betriebsbereitschaft des Netzbetriebssystems gemäß Ziffer 1.4 „Koordinierung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sich aus dem Vertrag oder einer seiner Anlagen nichts anderes ergibt. Stellt der Netzbetreiber Auffälligkeiten fest (wie z.B. dass ein Terminal über einen ungewöhnlich langen Zeitraum keine Transaktionen oder keine Kassenschnitte sendet, ein Terminal noch unverarbeitete ec-cash-Transaktionen enthält, Stornoaktionen gehäuft auftreten, Beleg – und/oder Trace-Nummern doppelt oder nicht aufsteigend eingereicht werden), wird der Partner durch die Bereitstellung von Daten bzw. Reports über diese Vorkommnisse benachrichtigt.

2.4 Service-Line

Der Netzbetreiber stellt dem Partner zur Annahme und Bearbeitung von Störungen im technischen Netzbetrieb (Terminal und Übermittlung) an Werktagen einen Support zur Verfügung.

– Montag – Freitag: 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr
– Samstag: 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Ausnahmen sind der 24.12. und der 31.12. sowie gesetzlicher Feiertage im Bundesland Hessen.

Vertragsunternehmen (Händler) des Partners steht die Service-Line nicht zur Verfügung.

In Störfällen nimmt der Support im Zusammenhang mit der Bearbeitung einzelner Vorgänge Kontakt mit dem Partner auf. Bei betriebsbedingten Änderungen der Service-Zeiten wird der Netzbetreiber sich mit dem Partner abstimmen.

2.5 Clearing und Abrechnung

2.5.1 ec-cash/girocard und ELV

(a) Händlergutschriften und Karteninhaberlastschriften aus dem Netzbetrieb:

Für die Zahlungsverfahren ec-cash/girocard und ELV erstellt der Netzbetreiber nach Maßgabe der folgenden Regelungen aus den Transaktionsdaten Umsatzdateien, die nach Wahl des Partners entweder im Direct Clearing über eine vom Partner benannte Bank (nachfolgend „Händlerbank“) oder über den Netzbetreiber (ZVD-Clearing) in den Zahlungsverkehr eingeleitet werden. Der Partner übt dieses Wahlrecht im Stammdatensystem iEx durch entsprechende Auswahl im Drop-down-Feld „Clearing“ aus.

(1) Direct Clearing

Beim Direct Clearing überträgt der Netzbetreiber Umsatzdateien zur Weiterverarbeitung (Belastung der Karteninhaber und Gutschrift an die Vertragsunternehmen) an den Zahlungsdienstleister des Vertragsunternehmens.

Für die Zahlungsverfahren ec-cash/girocard und ELV werden vom Netzbetreiber täglich die Umsatzdateien für alle Transaktionen erstellt, die vom Vertragsunternehmen durch einen Kassenschnitt bis 23:59 Uhr des Vortags (Eingang der vom Vertragsunternehmen übermittelten Nachricht beim Netzbetreiber) abgeschlossen sind. Diese Umsatzdateien sind Last- und Gutschriften, die im SEPA-Format erstellt werden. Die Umsatzdateien werden am Erstellungstag innerhalb der bankenüblichen Cut-off-Zeiten und über geeignete Systeme/Leistungswege an die Händlerbank übertragen. Handelt es sich bei dem Erstellungstag nicht um einen Bankarbeitstag, so erfolgt der Übertrag der Umsatzdateien an dem auf den Erstellungstag nächstfolgenden Bankarbeitstag.

Die Durchführung von ordnungsgemäßen Korrekturmaßnahmen an bereits erstellten, versendeten und auf Seiten der Händlerbank nicht verarbeitbaren Umsatzdateien und ein erneutes Versenden der Umsatzdatei durch den Netzbetreiber an den Zahlungsdienstleister (Händlerbank) des Vertragsunternehmens wird der Partner, sofern die Gründe für die Korrekturmaßnahmen nicht durch den Netzbetreiber zu vertreten sind, dem Netzbetreiber gemäß den vereinbarten Sätzen der Preisliste des Netzbetreibers für die „Technische Unterstützung“ nach zeitlichem Aufwand anteilig vergüten.

(2) ZVD-Clearing

Für die Zahlungsverfahren ec-cash/girocard und ELV werden vom Netzbetreiber täglich die Umsatzdateien für alle Transaktionen erstellt, die vom Vertragsunternehmen durch einen Kassenschnitt bis 23:59 Uhr des Vortags (Eingang der vom Vertragsunternehmen übermittelten Nachricht beim Netzbetreiber) abgeschlossen sind. Diese Umsatzdateien sind Last- und Gutschriften, die im SEPA-Format erstellt werden. Die Umsatzdateien werden über ein Clearingkonto (Bankkonto) des Netzbetreibers verarbeitet. Der Netzbetreiber führt das Clearingkonto als Treuhandkonto gesondert von seinem sonstigen Vermögen. Der Netzbetreiber wird die jeweiligen Lastschriftdateien (Belastung der Konten der Karteninhaber) sowie die zugehörigen Gutschriftdateien (Gutschrift auf die Konten der Vertragsunternehmen) an dem auf den Kassenschnitt folgenden Bankarbeitstag bei dem das Clearingkonto führenden Kreditinstitut zur Ausführung einreichen. Als Tag für die Ausführung der Lastschriftdateien wird der Einreichungstag und als Tag für die Ausführung der Gutschriftsdateien der Einreichungstag + ein Bankarbeitstag vom Netzbetreiber eingestellt. Das ZVD-Clearing wird auf der Grundlage eines gesondert zwischen dem Netzbetreiber und dem Vertragsunternehmen abzuschließenden Vertrages ausschließlich gegenüber dem Vertragsunternehmen auf der Grundlage gesondert mit dem Vertragsunternehmen zu vereinbarenden besonderer Bedingungen erbracht.

(3) electronic cash-Autorisierungsentgelte

Der Händler hat für den Betrieb des electronic cash-Systems und die Genehmigung der electronic cash-Umsätze auf der Grundlage einer gesonderten, zwischen dem Händler und dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bestehenden Autorisierungsentgeltabrede (die „**Autorisierungsentgeltabrede**“) ein Autorisierungsentgelt (das „**Händler-Autorisierungsentgelt**“) an den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister zu entrichten. Der Netzbetreiber hat als sog. Händlerkonzentrator im Namen der und mit Wirkung für die über ihn an die Autorisierungskopfstellen der Kreditwirtschaft angeschlossenen Händler mit der Kreditwirtschaft Autorisierungsentgeltabreden abgeschlossen. Diese bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des angeschlossenen Händlers, die der Partner als Empfangsbote für den Netzbetreiber auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen einholt (die „**Händler-Genehmigung**“). Der Netzbetreiber trägt dafür Sorge, dass ein Händler zwecks Erfüllung aller aus den Autorisierungsentgeltabreden zu zahlenden Händler-Autorisierungsentgelten nur ein der Höhe nach einheitliches Entgelt zahlt, das der Netzbetreiber dem Partner gesondert bekannt gibt (das „**bekannt gegebene Autorisierungsentgelt**“).

Hierzu haben die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister von SPS das Recht eingeräumt, die mit diesen ausgehandelten Entgelte im Wege einer Mischkalkulation zusammenzuführen und den vom Vertragsunternehmen zu zahlenden Autorisierungspreis für die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister einheitlich festzulegen. Dabei hat SPS die ihr von den kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern angebotenen Preise zunächst nach dem zu erwartenden Umsatz gewichtet und dann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken den ihr angebotenen Preis als eine Art Mittelwert festgelegt. Sofern SPS hierbei als Folge ihrer Kalkulation einen Überschuss erzielen, gestatten die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister von SPS, diesen als Anteil für die Bemühungen von SPS einzubehalten. Der Partner verzichtet hiermit auf die Offenlegung und Herausgabe derartiger Überschüsse.

Dem Partner steht es frei, für seine Leistungen gegenüber dem Händler im Zusammenhang mit dem Abschluss der Autorisierungsentgeltabrede ein Entgelt der Händler gleich welcher Art und Höhe gesondert zu vereinbaren.

(a) Abwicklung im Direct Clearing

Nimmt der Partner am Direct Clearing teil, wird er das bekannt gegebene Autorisierungsentgelt in sein Preisverzeichnis mit folgendem Wortlaut aufnehmen: „electronic cash-Autorisierungsentgelt <> Euro*“

*Das Entgelt wird an den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt; das Unternehmen genehmigt hiermit die diese Zahlungspflicht begründenden Autorisierungsentgeltabreden, die von SPS in seinem Namen mit der Kreditwirtschaft abgeschlossen hat.“

Änderungen des bekannt gegebenen Autorisierungsentgelts teilt der Netzbetreiber dem Partner rechtzeitig vor Inkrafttreten mit. Der Partner wird den Händler unter Verwendung eines vom Netzbetreiber vorgegebenen Schreibens jeweils über die Änderungen auf seine Kosten informieren und dessen Genehmigung des geänderten Entgelts einholen, soweit der Netzbetreiber die Benachrichtigung der Händler nicht selbst übernimmt. Der Partner wird bei Änderungen des bekannt gegebenen Autorisierungsentgelts sein Preisverzeichnis rechtzeitig anpassen.

Führt der Partner das Händler-Autorisierungsentgelt vor Weiterleitung an den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister seinem Vermögen zu, verwahrt er es treuhänderisch für diesen und hat es deshalb gesondert von seinem eigenen Vermögen zu verwalten. Der Partner verwahrt die die Verpflichtung des Händler-Autorisierungsentgelts begründenden Dokumente (Vertrag mit dem Unternehmen, Preisverzeichnis, die „verpflichtungsbegründenden Dokumente“) für die Dauer von vier Jahren ab Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Händler. Die Verwahrung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Der Netzbetreiber ist jederzeit berechtigt, die Vorlage der verpflichtungsbegründenden Dokumente zu verlangen.

(b) Abwicklung im ZVD-Clearing

Der Partner holt die Händler-Genehmigung ein, indem er die aus Nr. 5.2 der „Besonderen Bedingungen von SIX Payment Services (Europe) S.A. – ZVD-Clearing –“ ersichtliche Vertragsklausel verwendet. Die Sätze 2 und 3 sowie 6 bis 8 der vorstehenden Nummer (a) gelten entsprechend.

(4) „Nachbucherprogramm“

Sind aus technischen Gründen Transaktionsdaten nicht vom Terminal an den Netzbetrieb des Netzbetreibers übertragen worden kann der Partner Lastschriften im Rahmen des vom Netzbetreiber bereitgestellten Nachbucherprogramm beim Netzbetreiber einreichen. Der Partner hat sicherzustellen, dass die eingereichten Lastschriften nicht bereits verarbeitet wurden und in die von ihm manuell erstellten Lastschriftdateien die Transaktionsdaten ordnungsgemäß übernommen worden sind. Die erstellten Dateien sind an die dem Partnergenannte E-Mail-Adresse zu senden. Der Partner hat darüber hinaus den unterschriebenen Begleitzettel an die dem Partner genannte Faxnummer senden. Der Partner benennt dem Netzbetreiber vor Einreichung der Dateien die Berechtigten zur Einreichung von nachzubuchenden Lastschriften und übermittelt hierfür ein Unterschriftenblatt dieser Personen. Zur Meldung der berechtigten Personen verwendet der Partner das vom Netzbetreiber hierfür vorgesehene Formular „Unterschriftsberechtigte“.

(b) Abrechnung der Autorisierungsentgelte für ec-cash/girocard:

Der Netzbetreiber rechnet die vereinbarten Händler-Autorisierungsentgelte gegenüber dem Partner ab.

Für eine etwaige Branchenzuordnung im Zusammenhang mit der Abrechnung des Händler-Autorisierungsentgelts ist der Partner verantwortlich, die Zuordnung wird in dem Netzbetriebssystem iEx vorgenommen. Die Entgelte werden vom Netzbetreiber unter Einhaltung der mit den kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern vereinbarten Regelungen abgeführt.

2.5.2 GeldKarte

Für alle Transaktionen, die vom Vertragsunternehmen durch einen Kassenschnitt bis 23:59 Uhr abgeschlossen worden sind, stellt der Netzbetreiber die Weiterleitung der Daten bis 12:00 Uhr am folgenden Bankarbeitstag an die zuständige Evidenzzentrale sicher. Dem Netzbetreiber steht es frei, täglich mehrere Übertragungen zur Evidenzzentrale vorzunehmen.

2.5.3 Händlerabrechnung

Der Netzbetreiber erstellt die Abrechnung zwischen Partner und Vertragsunternehmen im Namen und auf Rechnung des Partners und versendet diese an das Vertragsunternehmen. Der Partner liefert die hierfür benötigten, gegebenenfalls kundenspezifischen Rechenkkonditionen und -parameter, in einem gesondert definierten Übertragungsverfahren (iEx oder Schnittstelle des Netzbetreibers) an den Netzbetreiber und stellt das notwendige Briefpapier mit Briefkopf des Partners zur Verfügung.

Der Netzbetreiber stellt dem Partner die Daten der Rechnungsstellung zur Verfügung. Enthalten sind alle notwendigen Leistungsnachweise (für z.B. Terminalmiete, Netzservice, Transaktionsentgelte, ggf. Pauschalen) für den Netzbetrieb einschließlich der Autorisierungsentgelte der Kreditwirtschaft. Die Daten werden per E-Mail oder einem anderen vereinbarten Übertragungsverfahren an den Partner übertragen. Der Netzbetreiber wird dem Partner sämtliche in einem Kalendermonat erstellten Händlerabrechnungen im darauf folgenden Monat in elektronischer Form – unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPU) – zur Verfügung stellen, um dem Partner die Einhaltung der ihm obliegenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nach HGB und sonstigen steuerrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

2.5.4 Auskünfte

Auf Anfrage erteilt der Netzbetreiber dem Partner Auskunft über folgende Umstände:

- Abwicklung der ec-cash/Girocard- und ELV-Transaktionen und deren Einleitung in den Zahlungsverkehr
- Abwicklung sonstiger Transaktionen
- Abrechnung gegenüber den Zentralstellen

– Rechnungsstellung gegenüber dem Vertragsunternehmen

– zur Abrechnung gegenüber dem Partner

Die Auskunftserteilung kann auch durch Einräumung eines Zugriffs des Partners auf die betreffenden Datenbestände unter Verwendung erforderlicher Tools erfolgen.

Sämtliche Transaktionsdaten sind für den Netzbetreiber auf dem Netzbetriebssystem mindestens sechzig (60) Tage nach Entstehung online einsehbar.

2.6 Allgemeine Bestimmungen

2.6.1 Vergütung und Zahlung

Der Netzbetreiber stellt zu Beginn des Folgemonats dem Partner die Rechnung für die aufgrund dieser Anlage erbrachten Dienstleistungen des vorherigen Kalendermonats. In der monatlichen Abrechnung werden folgende Positionen berechnet:

- die für die Leistungen nach diesen Bedingungen zu zahlenden Vergütungen gemäß gültiger „Preislistedes Netzbetreibers“
- die Händler-Autorisierungsentgelte

Wenn der Partner den Netzbetreiber nicht beauftragt hat, in dessen Namen dem Händler eine Rechnung über alle vom Händler zu entrichtenden Entgelte zu erteilen, sondern die Händler-Rechnung selbst erstellt und übermittelt, ist er verpflichtet, dem Netzbetreiber zwecks Einzugs der Händler-Autorisierungsentgelte gesondert ein SEPA-Mandat zu erteilen.

2.6.2 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung des Partners ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

2.6.3 Standard-Vertragstext

Der Partner hat jederzeit ein Exemplar des aktuellen Standard-Vertragstextes, den er gegenüber den Vertragsunternehmen für den Netzbetrieb verwendet, dem Netzbetreiber vorzulegen und den Netzbetreiber über Änderungen des Standard-Vertragstextes und zugehöriger Standard-Bedingungen vorab zu informieren.

2.6.4 Gesetzliche und bankaufsichtsrechtliche Vorgaben

Der Partner wird in Bezug zu oder im Zusammenhang mit den empfangenen vertraglichen Netzbetreiber-Dienstleistungen sowie deren Weiterverwendung alle gesetzlichen, insbesondere bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben und Beschränkungen einhalten. Der Partner ist verpflichtet, eine entsprechende Verpflichtung der Vertragsunternehmen in den jeweiligen Verträgen mit diesen zu vereinbaren.

2.7 Verpflichtung bei Teilnahme am electronic cash-System/

GeldKarte/Lastschriftverfahren und LoGo

2.7.1 electronic cash-System

Bei Teilnahme eines Vertragsunternehmens am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft, das auf Anforderung des Partners über den Netzbetrieb des Netzbetreibers an dieses System angeschlossen wurde, verpflichtet sich der Partner, die „Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“ in ihrer jeweils gültigen Fassung mit dem Vertragsunternehmen zu vereinbaren. Außerdem hat der Partner eine ausdrückliche Zustimmung des angeschlossenen Vertragsunternehmens einzuholen, dass die Angaben hinsichtlich des electronic cash-Transaktionsbetrages sowie die Höhe des geltenden Autorisierungspreises für Zahlungsvorgänge im electronic cash-System und eines etwaig für die Teilnahme am electronic cash-System an den Partner zu entrichtenden Serviceentgelts für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zusammengefasst und nicht pro Zahlungsvorgang dargestellt werden dürfen. Sofern ein angeschlossenes Vertragsunternehmen geänderten „Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“ widerspricht oder die Zustimmungserklärung nicht abgeben will, teilt der Partner dies dem Netzbetreiber unter Angabe der vollständigen Anschrift des Vertragsunternehmens unverzüglich mit.

2.7.2 GeldKarte

Bei Teilnahme eines Vertragsunternehmens am System „GeldKarte“ der deutschen Kreditwirtschaft, das auf Anforderung des Partners über den Netzbetrieb des Netzbetreibers an dieses System angeschlossen wurde, verpflichtet sich der Partner die „Bedingungen für die Teilnahme am System „GeldKarte“ in ihrer jeweils gültigen Fassung mit dem Vertragsunternehmen zu vereinbaren. Sofern ein angeschlossenes Vertragsunternehmen geänderten „Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“ widerspricht, teilt der Partner dies dem Netzbetreiber unter Angabe der vollständigen Anschrift des Vertragsunternehmens unverzüglich mit.

2.7.3 elektronisches Lastschriftverfahren/LoGo

Bei Teilnahme des Vertragsunternehmens an dem elektronischen Lastschriftverfahren mit oder ohne Nutzung der Sperrdatei (LoGo) verpflichtet sich der Partner das Vertragsunternehmen zu verpflichten:

- Ausschließlich die Belegtexte des Netzbetreibers zu verwenden.
- Bei Teilnahme am Verfahren „elektronisches Lastschriftverfahren/LoGo“ die „Kundeninformation“ an deutlich sichtbarer Stelle im Kassensraum auszuhängen.
- Die Karteninhaber, die jeweils am elektronischen Lastschriftverfahren teilnehmen, über die Voraussetzungen der Einmeldung von Daten in die Sperrdatei und die Voraussetzungen deren Löschung zu informieren. In die Sperrdatei eingemeldet werden: Bankverbindung (Kontonummer, Kartenfolgenummer und Bankleitzahl) des Karteninhabers sowie der Sperrgrund.

Der Partner stellt außerdem sicher, dass das Vertragsunternehmen auf eigene Kosten Belegtexte anpasst, wenn und soweit dies aufgrund gesetzlicher Änderungen und/oder einer Anforderung sonstiger relevanter Stellen erforderlich ist, ergänzende Hinweise im Kassensraum zur Nutzung der Daten und zur Abwicklung im elektronischen Lastschriftverfahren und/oder LoGo erteilt.

2.8 Laufzeit und Kündigung von Terminal-IDs

Mit Erteilung eines Einzelauftrags durch den Partner wird vom Netzbetreiber für die mit dem Einzelauftrag verbundenen Terminals pro Terminal eine Terminal-ID vergeben. Die Mindestlaufzeit (Festlaufzeit) für einzelne Terminal-IDs beträgt sechsendreißig (36) Monate, danach verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag einzelner Terminal-IDs kann mit einer Frist von sechs (6) Monaten gekündigt werden, frühestens mit Wirkung zum Ablauf der Festlaufzeit. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erfolgt die Deaktivierung der Terminal-ID. Mit Deaktivierung der Terminal-ID erlöschen auch alle aufgrund dieser Anlage vom Netzbetreiber geschuldeten Dienstleistungspflichten hinsichtlich der deaktivierten Terminal-ID, mit Ausnahme der Händlerabrechnung für den abgelauteten Monat vor der Deaktivierung. Die Kündigung einzelner Terminal-IDs erfolgt über das Stammdatensystem iEx durch das Eintragen eines Kündigungsdatums in den Stammdatensatz durch den Partner. Der Netzbetreiber ist nur zur schriftlichen Kündigung einzelner Terminal-IDs aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Monatsende berechtigt.

3 Besondere Bedingungen zur Überlassung von Terminals – Miete

Präambel

Der Partner bietet seinen Vertragsunternehmen die Teilnahme an kartenbasierten Zahlungssystemen am Point of Sale (POS) an. Der Netzbetreiber vermietet dem Partner hierfür Terminals auf der Grundlage des Dienstleistungsvertrags, dieser besonderen Bedingungen und sogenannter Einzelmietverträge (Einzelmietvereinbarung zu den besonderen Bedingungen von SPS – Überlassung von Terminals – Miete). Die Bestellung der Terminals zur Miete erfolgt unter Verwendung eines vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Bestellformulars.

3.1 Gegenstand der besonderen Bedingungen und Untervermietung der Terminals

(a) Gegenstand dieser besonderen Bedingungen sind Rahmenbedingungen, die für alle zwischen den Parteien auf der Grundlage dieser einen Rahmenmietvereinbarung begründenden besonderen Bedingungen abgeschlossenen Einzelmietverträge über die Vermietung von Terminals gelten. Die Einzelmietverträge sind gesondert anzufertigen, ausdrücklich auf diese besonderen Bedingungen zu beziehen und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Ergänzungen und gegebenenfalls auch Abweichungen von diesen besonderen Bedingungen sind als solche in den Einzelmietverträgen besonders zu kennzeichnen.

(b) Der Partner ist verpflichtet, eine Untervermietung der Terminals herbeizuführen. Zum endgültigen Abschluss des Untermietvertrags ist der Partner nur mit Zustimmung des Netzbetreibers berechtigt. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Untervermietung ist eine vollständige Kopie des Untermietvertrags zwischen dem Partner und Drittem beizufügen, die den Namen und die Anschrift des Untermieters, den Aufstellungsort des Terminals, die Seriennummer des Terminals und die Terminal-ID, die eine genaue Identifikation ermöglicht, sowie die Bankverbindung des Untermieters enthält. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Netzbetreiber nach Zugang eines ordnungsgemäßen Antrags des Partners nicht binnen einer Frist von zehn (10) Bankarbeitstagen die Zustimmung verweigert. Der Netzbetreiber wird die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern. Ein sachlicher Grund besteht insbesondere dann, wenn der Untermietvertrag nicht den Anforderungen dieser besonderen Bedingungen entspricht. § 540 Abs.1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

(c) Die Verantwortung für die Auswahl der Terminals bzw. der Terminal-Klassen (einschließlich der durch ihren Einsatz herbeizuführenden Leistungsergebnisse) liegt beim Partner. Es müssen jedoch Terminals gewählt werden, die von der deutschen Kreditwirtschaft (DK) für den Bank-Netzbetrieb und auf dem Netzbetrieb des Netzbetreibers zugelassen sind.

(d) Der Netzbetreiber wird dem Partner Verkaufsbedingungen für Terminals auf einer Produkt- und Preisliste mitteilen. Diese Listen gelten in der jeweils aktuellen Fassung. Der Partner kann beim Netzbetreiber Terminals zu den Konditionen der jeweils gültigen Produkt- und Preisliste mieten.

(e) Der Partner ist verpflichtet, sich über die Produkte bei den Herstellern selbstständig zu informieren. Technische Beschreibungen in den Produktlisten des Netzbetreibers stellen daher keine verbindlichen Beschaffungsangaben dar, sondern dienen lediglich als Hilfestellung zur Unterscheidung der verschiedenen Gerätetypen und werden daher von Netzbetreiber vorbehaltlich technischer Änderungen durch den Hersteller mitgeteilt.

(f) Aus der Vereinbarung dieser besonderen Bedingungen kann kein Anspruch auf Abschluss eines Einzelmietvertrags abgeleitet werden.

(g) Sofern in den Terminals EDV-Programme fest eingespeichert sind oder mitgeliefert werden, sind diese nur für den vertragsgemäßen Betrieb der Terminals bestimmt; jede anderweitige Verwertung ist ausgeschlossen.

(h) Der Partner hat durch eine entsprechende Regelung in den Untermietverträgen sicherzustellen, dass das Vertragsunternehmen den Partner vor einer beabsichtigten Änderung des postalischen Standorts des Terminals informiert.

(i) Der Netzbetreiber stellt dem Partner eine jeweils aktuelle Liste der verfügbaren Terminals zur Verfügung. Er wird diese auf seiner Firmenhomepage im Internet zum Download bereitstellen und die jeweils aktuelle Liste dem Partner auf dessen Anforderung hin zusenden. Diejenigen Terminals in der Liste, die den jeweils aktuellen Anforderungen der DK und den Regularien der Kartenorganisationen entsprechen, werden durch entsprechende Kennzeichnung kenntlich gemacht.

3.2 Lieferung der Terminals

Lieferort, Liefertermin und die sonstigen Lieferdaten der Terminals sind im Einzelauftrag anzugeben. Der Netzbetreiber liefert nicht direkt an die Vertragsunternehmen, sofern nicht anderweitig vereinbart.

3.3 Gefahrenübergang, Versicherungspflicht UND Änderung der Zulassungsbedingungen für Terminals

(a) Mit der Übergabe des jeweiligen gemieteten Terminals an das Transportunternehmen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des Verlusts des Terminals auf den Partner über. Der Partner ist verpflichtet, ab Gefahrübergang auf den Partner in den zuvor bezeichneten Fällen das jeweils betroffene Terminal auf seine Kosten zu reparieren oder zu ersetzen. In letzterem Fall wird der Einzelmietvertrag mit dem neuen Terminal fortgesetzt. Gleiches gilt, wenn der Eintritt einer der zuvor bezeichneten Fälle durch den Partner zu vertreten ist.

(b) Der Partner hat die Untermieter zu verpflichten, für die Terminals eine Sachschadensversicherung abzuschließen, die die üblichen Schadensereignisse wie Diebstahl, Feuer, Wasserschäden etc. abdeckt. Die Versicherungssumme muss mindestens den Wiederbeschaffungswert der Terminals abdecken und darf frühestens einen Monat nach vorheriger Benachrichtigung des Netzbetreibers kündbar sein.

(c) Alle Ansprüche aus der Versicherung tritt der Partner hiermit zur Sicherung des Rückgabenspruchs an den Netzbetreiber ab. Der Partner hat dem Netzbetreiber zu diesem Zweck die Sicherungsscheine auszuhändigen. Der Netzbetreiber wird dem Partner Zahlungen der Versicherung zum Zwecke einer Reparatur oder Ersatzbeschaffung zur Verfügung stellen.

(d) Wenn sich die Zulassungsbedingungen für Terminals ändern, ist der Partner verpflichtet, die notwendigen Änderungen auf seine Kosten vorzunehmen, soweit dies technisch und ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist. Im Übrigen werden die Pflichten der Parteien aus diesem Vertrag durch Änderungen der Zulassungsbedingungen grundsätzlich nicht berührt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.4 Netzbetrieb durch SIX Payment Services (Europe) S.A.

(a) Der Partner stellt sicher, dass die Untermieter während der Laufzeit der Einzelmietverträge für die Terminals für deren Nutzung im Rahmen des electronic cash-Systems, des Systems GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft, des Einzugs von Forderungen mittels SEPA-Mandat im Einzugermächtigungsverfahren ausschließlich den Netzbetreiber oder einen von diesem benannten Dritten als von der deutschen Kreditwirtschaft zugelassenen Netzbetreiber mit dem Netzbetrieb beauftragen.

(b) Wenn ein Terminal die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt und eine Anpassung an die veränderten Zulassungsbedingungen nicht möglich ist, oder die Erbringung von Dienstleistungen dem Netzbetreiber aus anderen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, wird der Netzbetreiber bei Beendigung des Dienstvertrags die betroffenen Terminals für den

Anschluss an den Netzbetrieb eines anderen Providers oder eine anderweitige Verwendung oder Leistungserbringung durch Dritte freigeben.

- (c) Bei Teilnahme an den entsprechenden Systemen dürfen die Terminals insoweit erst beim Untermieter in Betrieb genommen werden, wenn
- die Bedingungen für die Teilnahme am electroniccash-System der deutschen Kreditwirtschaft und/oder
 - die Vereinbarung über den Einzug von Forderungen mittels SEPA-Mandat im Einzugsermächtigungsverfahren und/oder
 - die Bedingungen für die Teilnahme am System „GeldKarte“ vom Untermieter akzeptiert und
 - die Verpflichtungen nach „2. Besondere Bedingungen von SPS – Netzbetrieb“ Ziffer 2.7 „Verpflichtung bei Teilnahme am electroniccash-System/GeldKarte/Lastschriftverfahren und LoGo“ ordnungsgemäß in Kraft gesetzt sind.

3.5 Änderungen, Anbauten und Rückgabe

(a) Als Änderung gilt jede Abweichung vom mechanischen, elektrischen oder elektronischen Aufbau des Terminals. Als Anbauten gelten alle mechanischen, elektrischen oder elektronischen Verbindungen der Terminals mit sonstigen Geräten, Elementen oder Zusatzeinrichtungen, sofern diese nicht als Standard in der Schnittstellenbeschreibung des Herstellers definiert sind.

(b) Änderungen und Anbauten, die der Partner oder das Vertragsunternehmen an Terminals vornehmen wollen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Netzbetreibers gegenüber dem Partner. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn durch Änderungen oder Anbauten die Sicherheit oder der ordnungsgemäße Betrieb gefährdet oder die Durchführung von Wartungsarbeiten des Terminals erheblich erschwert wird oder Urheberrechte Dritter verletzt werden können.

(c) Vor Rückgabe der Terminals hat der Partner, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart worden ist, den ursprünglichen und funktionsfähigen Zustand wieder herzustellen.

(d) Mit dem Ende der Vertragslaufzeit der Einzelmietverträge gibt der Partner alle ihm aufgrund des jeweiligen Einzelmietvertrags überlassenen Terminals an den Netzbetreiber zurück. Die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der Terminals übernimmt der Partner.

3.6 Mietzins, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

(a) Der Partner entrichtet für die Terminals ab Vertragsbeginn des jeweiligen Einzelmietvertrags den im jeweiligen Einzelmietvertrag ausgewiesenen monatlichen Mietzins. Der Mietzins wird jeweils im Voraus zum ersten Tag eines Kalendermonats fällig. Endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Mietzins im Laufe eines Kalendermonats, so erfolgt eine anteilige Berechnung, wobei pauschal ein Monat mit dreißig (30) Tagen zugrunde gelegt wird.

(b) Die Aufrechnung durch den Partner ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

(c) Der Preis ergibt sich aus der Preisliste für Terminalhardware. Änderungen der Preisliste wird der Netzbetreiber dem Partner mitteilen. Änderungen der Mietpreisliste gelten nur für solche Einzelmietverträge, die nach Hinterlegung der Mietpreisliste abgeschlossen werden.

3.7 Sicherheiten

(a) Der Partner tritt zur Sicherung des Mietzinsanspruches des Netzbetreibers aus den Einzelmietverträgen und des Zahlungsanspruchs des Netzbetreibers für die Serviceleistungen sowie zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen oder sonstigen Ersatzansprüchen aus den genannten Verträgen sämtliche bestehenden und künftigen Forderungen gegen die Untermieter aus den Untermietverhältnissen an den Netzbetreiber ab. Der Partner verpflichtet sich, diese Ansprüche nicht an Dritte abzutreten und sie von etwaigen Globalzessionen oder anderen Zessionen an Dritte auszunehmen. Sofern die Forderungen bereits bei Wirksamwerden des Einzelmietvertrags im Rahmen einer Globalzession oder einer anderen Zession an Dritte abgetreten sind, hat der Partner dafür zu sorgen, dass der Zessionar diese Forderungen aus der Zession freigibt. Anderenfalls ist der Netzbetreiber nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, oder eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Höhe des realisierbaren Wertes der abgetretenen Forderungen als Sicherheit zu verlangen.

(b) Gegenwärtige Forderungen gehen nach Abschluss des Untermietvertrags mit Beginn der Laufzeit des Einzelmietvertrags, alle künftig entstehenden Forderungen jeweils mit ihrer Entstehung auf den Netzbetreiber über.

(c) Nach Befriedigung seiner durch die Abtretung gesicherten Ansprüche hat der Netzbetreiber die ihm abgetretenen Forderungen an den Partner

zurück zu übertragen und einen etwaigen Übererlös an diesen herauszugeben. Der Netzbetreiber ist schon vorher verpflichtet, auf Verlangen des Partners die an den Netzbetreiber abgetretenen Forderungen sowie etwaige andere dem Netzbetreiber bestellte Sicherheiten nach Wahl des Netzbetreibers dem Partner ganz oder teilweise freizugeben, wenn der realisierbare Wert der gesamten Sicherheiten einhundertundzehn (110) Prozent der gesicherten Ansprüche des Netzbetreibers gegen den Partner nicht nur vorübergehend überschreitet.

(d) Der Partner gestattet dem Netzbetreiber die Abtretung aller Ansprüche aus diesem Vertrag und den Einzelmietverträgen an eine Leasinggesellschaft.

3.8 Weitere Pflichten des Partners

(a) Der Partner ist verpflichtet, ein im Einzelmietvertrag zu benennendes Girokonto zu unterhalten, von dem der Netzbetreiber den Mietzins auf der Grundlage eines SEPA-Mandats einziehen kann, auf diesem Konto ein Guthaben zu unterhalten, das es dem Netzbetreiber gestattet, jeweils im Voraus zum Monatsersten den vollen Mietzins von diesem Konto einzuziehen. Im Einzelfall ist der Partner verpflichtet, auf Basis einer gesondert zu treffenden Vereinbarung dem Netzbetreiber eine entsprechende Sicherheit zu stellen. Die Verpflichtung des Partners zur Unterhaltung eines Guthabens besteht in dem Umfang nicht, in dem der Netzbetreiber den Mietzins tatsächlich nach Maßgabe des folgenden Absatzes (b) einziehen kann.

(b) Zur Sicherung seiner Forderungen gegen den Partner zieht der Netzbetreiber den Untermietzins und Vergütungen für Dienstleistungen, die für den Anschluss an den Netzbetrieb des Netzbetreibers geschuldet werden, im Auftrag des Partners beim Untermieter ein. Dabei gilt das Folgende:

- Der Partner bevollmächtigt den Netzbetreiber unwiderruflich, gegenüber dem Untermieter Mahnungen auszusprechen und gegebenenfalls den Untermietvertrag wegen Zahlungsverzugs zu den Bedingungen des Untermietvertrages zu kündigen.
- Der Netzbetreiber ist berechtigt, den eingezogenen Untermietzins mit allen fälligen Mietzinsen und Vergütungen zu verrechnen, die der Partner dem Netzbetreiber aufgrund von Mietverträgen oder Dienstverträgen über Terminals schuldet.
- Kommt es beim Einzug des Untermietzinses durch den Netzbetreiber zu Rücklastschriften, die vom Netzbetreiber nicht zurückgenommen werden, werden diese zuzüglich Gebühren dem Partner belastet.

(c) Der Netzbetreiber erteilt dem Partner monatlich eine Abrechnung über die eingezogenen Untermietzinsen und Gebühren, die der Untermieter zu zahlen hat, sowie die verrechneten Mietzinsen und Vergütungen, die der Partner schuldet. Die verbleibenden Beträge werden dem Partner auf das im Einzelmietvertrag genannte Konto gutgeschrieben. Ergibt sich aus der Abrechnung eine Restschuld des Partners, so wird diese vom Konto des Partners eingezogen.

(d) Soweit der Partner den Mietzins für ein bestimmtes Terminal geleistet hat und der Netzbetreiber den Forderungseinzug gegen den Untermieter nicht betreibt, wird der Netzbetreiber den Partner ermächtigen, die ausstehende Untermietzinsforderung beim Untermieter einzuziehen. Bestehen keine zu sichernden Ansprüche des Netzbetreibers gegen den Partner, wird der Netzbetreiber abgetretene ausstehende Forderungen gegen Untermieter für die Vergangenheit aus der Sicherungsabtretung freigeben.

(e) Der Partner verpflichtet sich, durch eine entsprechende Regelung in den Untermietverträgen sicherzustellen, dass

- der Untermieter ein Girokonto unterhält
- der Untermieter dem Partner das kontoführende Kreditinstitut und die Kontonummer schriftlich mitteilt
- der zwischen dem Partner und dem Untermieter vereinbarte Mietzins im Voraus zum Monatsersten fällig ist
- auf den Konten des Untermieters rechtzeitig zum Monatsersten ein entsprechendes Guthaben besteht,
- die Sicherungsabtretung der Mietzinsforderungen an den Netzbetreiber gegenüber dem Untermieter offengelegt ist und von diesem anerkannt wird sowie der Untermieter davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er Zahlungen nur an den Netzbetreiber mit befreiender Wirkung leisten kann
- der Netzbetreiber berechtigt ist, einen Betrag in Höhe des vollen Untermietzinses und der vollen geschuldeten Gebühren für den Anschluss an den Netzbetrieb des Netzbetreibers jeweils zum Fälligkeitstermin unmittelbar vom Konto des Untermieters auf der Grundlage eines SEPA-Mandats einzuziehen
- eine Aufrechnung des Untermieters gegen Forderungen, die der Netzbetreiber einzieht, nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den Partner zulässig ist
- der Netzbetreiber berechtigt ist, im Falle der Kündigung des Hauptmietvertrags das Terminal wieder an sich zu nehmen

– SIX Payment Services (Europe) S.A. gegenüber dem Untermieter jederzeit berechtigt ist, in den Untermietvertrag an der Stelle des Partners einzutreten und in diesem Fall das erteilte SEPA-Mandat zugunsten von SIX Payment Services (Europe) S.A. fort gilt

Dabei hat der Partner folgende, vom Untermieter separat zu unterschreibende, Klausel zu verwenden:

„Die <Name des Partners> hat das Terminal ihrerseits von SIX Payment Services (Europe) S.A., 60290 Frankfurt am Main („SPS“) gemietet (das ‚Hauptmietverhältnis‘). Im Falle einer wirksamen Kündigung des Hauptmietverhältnisses ist SPS berechtigt, das Terminal wieder an sich zu nehmen. Das Vertragsunternehmen ist damit einverstanden, dass SPS jederzeit berechtigt ist, das Untermietverhältnis von der <Name des Partners> im Wege der Vertragsübernahme auf sich überzuleiten. Für diesen Fall gilt das SEPA-Mandat, die das Vertragsunternehmen zwecks Einzugs des Mietzinses der <Name des Partners> erteilt hat, zu Gunsten von SPS weiter.“

Kommt der Partner seiner Verpflichtung zur Offenlegung der Sicherungsabtretung der Untermietzinsforderungen an den Netzbetreiber nicht nach, so kann der Netzbetreiber die Untermieter von sich aus darüber in Kenntnis setzen.

(f) Befindet sich der Partner mit der Zahlung des fälligen Mietzinses oder eines erheblichen Teils davon für ein Terminal über zwei Termine in Verzug, weil der Untermieter seinerseits mit der Zahlung des fälligen Untermietzinses in Verzug ist und der Partner dies nicht ausgleicht, so ist der Netzbetreiber zur Kündigung des Einzelmietvertrags ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Übt der Netzbetreiber sein Kündigungsrecht aus, hat er das Recht, nach seiner Wahl das vermietete Terminal an sich zu nehmen, oder in den Untermietvertrag einzutreten. Der Partner erteilt hiermit seine Zustimmung zu diesem Vertragseintritt bereits vorab und unwiderruflich. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund in Ziffer 3.12 und nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(g) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Netzbetreibers ist der Partner nicht zu dinglichen Verfügungen über die vom Netzbetreiber gemieteten Terminals befugt. Der Partner wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Terminals von dinglichen Belastungen jeglicher Art freizuhalten (insbesondere Pfändungen etc.) und dem Netzbetreiber die dingliche Belastung durch Gläubiger des Partners oder des Vertragsunternehmens, sofern und soweit eine solche dingliche Belastung dem Partner bekannt ist (Zugriff Dritter), unverzüglich schriftlich und unter Erteilung aller erforderlichen und möglichen Auskünfte anzuzeigen.

(h) Der Partner trägt die angemessenen und üblichen Kosten für alle Maßnahmen, die zur Abwehr eines Zugriffs Dritter durch den Netzbetreiber erforderlich sind, es sei denn, es handelt sich um einen der Sphäre des Netzbetreibers zuzurechnenden Zugriff eines Dritten. Gerichts- und Rechtsanwaltskosten des Netzbetreibers und der Gegenseite trägt der Partner nicht.

3.9 Wartung und Ansprüche wegen Mängeln

(a) Der Netzbetreiber wird mangelhafte Terminals reparieren oder austauschen, soweit der Mangel bei Gefahrübergang bestanden hat. Zwecks Durchführung der Reparatur bzw. des Austauschs hat der Partner dafür zu sorgen, dass das Vertragsunternehmen vor dem Austausch Änderungen und Anbauten entfernt. Der Netzbetreiber hat das Recht, zur Erhöhung der Funktionssicherheit technische Änderungen an den Terminals, ohne Beeinträchtigung der Funktionalität des jeweiligen Terminals gemäß der Spezifikationen des jeweiligen Herstellers, vorzunehmen. Die nach Nr. 3.9 Abs. (a) Satz 1 bestehenden Ansprüche dieser Bedingungen verjähren nach zwölf (12) Monaten, beginnend mit dem Tag des Gefahrübergangs.

(b) Schadensersatzansprüche oder Aufwendererstattungsansprüche des Partners wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(c) Sofern der Partner oder das Vertragsunternehmen ohne Zustimmung des Netzbetreibers gegenüber dem Partner an den gemieteten Terminals Änderungen oder Anbauten vornehmen oder vornehmen lassen, entfallen alle Ansprüche wegen Mängeln gegen den Netzbetreiber, es sei denn, der Partner weist nach, dass die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen oder Anbauten aufgehoben worden ist.

(d) Der Partner führt nach Ablauf von zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang hinsichtlich des jeweiligen Terminals während der Restlaufzeit des Einzelmietvertrages die notwendigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an dem jeweiligen Terminal durch, um die Betriebsbereitschaft des Terminals aufrechtzuerhalten („Wartung“), sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist.

(e) Der Partner hat zum Zwecke einer Mängelbeseitigung nach Nr. 3.9 Abs. a) dafür zu sorgen, dass der Netzbetreiber, bzw. ein vom Netzbetreiber eingesetzter Dritter den erforderlichen Zugang zu dem jeweiligen Terminal und die zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen über das Vertragsunternehmen (Anschrift, Ansprechpartner, Öffnungszeiten, Telefonnummer des Vertragsunternehmens, Terminalstammdaten) erhält.

(f) Weitergehende Ansprüche des Partners wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

3.10 Haftung

Soweit in diesen Bedingungen nicht anderweitig geregelt, wird die Haftung der Parteien für leichte Fahrlässigkeit in einem Schadensfall beschränkt auf die Höhe des tatsächlichen Schadens, maximal jedoch auf einen Betrag je Terminal in Höhe von EUR 1.000 pro Schadensfall.

3.11 Laufzeit und ordentliche Kündigung

(a) Die Rahmenmietvereinbarung tritt mit Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(b) Die Rahmenmietvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Beendigung der Rahmenmietvereinbarung berührt die in den Einzelmietverträgen eingegangenen Verpflichtungen beider Seiten nicht. Soweit Einzelmietverträge noch durchzuführen sind, die auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurden, wirken die Bestimmungen dieser Rahmenmietvereinbarung bis zur Beendigung des jeweiligen Einzelmietvertrags fort, es sei denn, sie werden aufgrund einer gemeinsamen schriftlichen Vereinbarung der Parteien durch neue Bestimmungen ersetzt.

(c) Die Einzelmietverträge beginnen mit dem auf die Auslieferung der Terminals folgenden Monatsersten.

(d) Sofern in dem jeweiligen Einzelmietvertrags nichts anderes geregelt ist, haben die Einzelmietverträge eine feste Laufzeit von vier (4) Jahren. Der jeweilige Einzelmietvertrag endet nach der jeweils vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Wird ein Einzelmietvertrag nach Ablauf dieser vier (4) Jahre aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung fortgesetzt, so ist er unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs kündbar.

(e) Eine Kündigung bedarf der Schriftform unter Ausschluss der Textform.

3.12 Fristlose Kündigung; Eintritt in die Untermietverträge

(a) Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Rahmenmietvertrag, sowie alle darauf beruhenden Einzelmietverträge oder nur einzelne Einzelmietverträge bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen.

- (b) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der Partner über den Zeitraum von zwei (2) aufeinander folgenden Zahlungsterminen mit der Zahlung fälliger Mietzinsen und Nebenentgelte in Höhe von einer Monatsmiete in Verzug ist, oder wenn der Zahlungsverzug des Partners über mehr als zwei (2) Termine insgesamt einen Betrag von zwei (2) Monatsmieten erreicht, wobei für die Berechnung des Verzugszeitraumes der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber maßgeblich ist,
 - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Partners eintritt, die die Ansprüche des Netzbetreibers aus diesem Vertrag gefährdet,
 - eine Abbuchung des Netzbetreibers vom Konto des Partners wegen Unterdeckung scheitert und dies auch nach Abmahnung nicht behoben wird oder häufiger als drei (3) Mal in einem Zeitraum von zwei (2) Kalendermonaten vorkommt,
 - gegen den Partner nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen erfolgen oder Wechsel- und Scheckprotest erhoben sind,
 - der Partner wesentlichen Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis oder aus einem Dienstvertrag für die Terminals trotz Abmahnung nicht nachkommt,
 - der Partner seiner Pflicht, die Terminals ertragsbringend weiterzuvermieten nicht nachkommt,
 - der Partner ohne Zustimmung des Netzbetreibers über das Eigentum an den Terminals verfügt.

(c) Sobald die Voraussetzungen einer fristlosen Kündigung vorliegen, ist der Netzbetreiber berechtigt, an der Stelle des Partners in alle Untermietverträge, die über die vermieteten Terminals geschlossen wurden einzutreten. Der Partner erteilt hiermit seine Zustimmung zu dem Vertragseintritt bereits vorab und unwiderruflich.

(d) Entscheidet sich der Netzbetreiber gegen den Vertragseintritt, so ist er, falls die Voraussetzungen einer fristlosen Kündigung vorliegen, berechtigt, alle Terminals wieder an sich zu nehmen. Die Kosten des Einzugs der Terminals gehen zulasten des Partners.

(e) Falls die Voraussetzungen einer fristlosen Kündigung vorliegen, ist der Netzbetreiber berechtigt, sämtliche Vollmachten, SEPA-Mandate, die er dem Partner erteilt hat, mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(f) Um die Wahrung der Interessen des Netzbetreibers zu sichern und eine rechtzeitige Ausübung seiner Rechte zu ermöglichen, ist der Partner verpflichtet, dem Netzbetreiber jährlich einen testierten Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht vorzulegen. Sobald sich in den Vermögensverhältnissen des Partners eine Änderung ergibt, die die Interessen des Netzbetreibers aus diesem Vertrag beeinträchtigen kann, ist der Partner verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

4 Besondere Bedingungen zur Überlassung von Terminals – Kauf

4.1 Angaben in Produkt- und Preislisten

(a) Der Netzbetreiber wird dem Partner Verkaufsbedingungen für Terminals auf einer Produkt- und Preisliste mitteilen. Diese Listen gelten in der jeweils aktuellen Fassung. Der Partner kann beim Netzbetreiber Terminals zu den Konditionen der jeweils gültigen Produkt- und Preisliste einkaufen.

(b) Der Partner ist verpflichtet, sich über die Produkte bei den Herstellern selbstständig zu informieren. Technische Beschreibungen in den Produktlisten des Netzbetreibers stellen daher keine verbindlichen Beschaffungsangaben dar, sondern dienen lediglich als Hilfestellung zur Unterscheidung der verschiedenen Gerätetypen und werden daher vom Netzbetreiber vorbehaltlich technischer Änderungen durch den Hersteller mitgeteilt.

4.2 Annahme von Bestellungen

Der Netzbetreiber nimmt eine Bestellung nur dann entgegen, wenn der Partner mindestens fünf (5) Geräte je Terminaltyp bestellt. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der Netzbetreiber die Annahme einer Bestellung bestätigt.

4.3 Ausführung der Bestellungen, Gefahrübergang

(a) Soweit dies möglich ist, wird der Netzbetreiber den Hersteller anweisen, die Geräte direkt an den Partner zu liefern. Die Lieferung erfolgt nach gesonderter Absprache. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Ansonsten kann der Partner dem Netzbetreiber bei Nichteinhaltung eines Liefertermins eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf der Netzbetreiber in Verzug kommt.

(b) Versand und Transport erfolgen auf Gefahr des Partners. Mit der Übergabe an die Person, die den Versand ausführt, geht die Gefahr auf den Partner über.

4.4 Rügepflicht und Rechte des Partners bei Mängeln

(a) Mängelrügen haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein (1) Jahr.

(b) Die beanstandete Ware ist dem Netzbetreiber – oder auf dessen Weisung dem Hersteller – in der Original- oder einer gleichwertigen Verpackung zur Überprüfung zurückzusenden. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge behebt der Netzbetreiber – oder auf dessen Weisung der Hersteller – die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach der Wahl des Netzbetreibers durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Der Netzbetreiber ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Partner ist dieser nach seiner Wahl zum Rücktritt oder zur Minderung gemäß der Bestimmung des nachfolgenden Absatzes berechtigt.

(c) Zum Rücktritt vom Vertrag – soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist – oder zur Minderung des Kaufpreises ist der Partner erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten und angemessenen Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich (§ 323 Abs. 2, § 440 BGB). Im Fall des Rücktritts haftet der Partner für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen nicht nur für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes fahrlässige und vorsätzliche Verschulden.

(d) Für etwaige Schadenersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Partners gilt Nr. 4.5 dieser Bedingungen.

(e) Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Beschaffungsgarantie für die Sache zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs im Sinne von § 446 BGB (Erklärung des Netzbetreibers, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrenübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass der Netzbetreiber verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens einstehen will) richten sich die Rechte des Partners ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Handelt es

sich bei dem Endabnehmer des Kaufgegenstandes in der Lieferkette um einen Verbraucher, so ist der Partner – unter den weiteren Voraussetzungen des § 377 HGB – zum Rückgriff nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 478, 479 BGB) berechtigt, jedoch stehen dem Partner etwaige Schadenersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche nur nach Maßgabe von Nr. 4.5 dieser Bedingungen zu.

4.5 Haftungsbeschränkung

(a) Soweit es um Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geht, haftet der Netzbetreiber für sämtliche sich ergebende Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung, wegen Sach- oder Rechtsmängeln, oder aus unerlaubter Handlung, nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

(b) Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung, sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haftet der Netzbetreiber nach den gesetzlichen Vorschriften. In den sonstigen Fällen gelten die nachfolgenden Regelungen.

(c) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch leitende Angestellte des Netzbetreibers verursacht wurde.

(d) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Netzbetreiber nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung unter Ausschluss der Haftung für mittelbare Schäden auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.

(e) Als typisch und vorhersehbar im Sinne dieser Nr. 4.5 gilt ein Schaden von höchstens EUR 1.000 für jedes Terminal, das von einem Schadensereignis betroffen ist.

(f) Die Haftung für Datenverlust ist in jedem Fall auf den Aufwand beschränkt, der bei regelmäßiger Anfertigung von Sicherungskopien durch den Partner oder den Kunden entstanden wäre.

(g) Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen den Netzbetreiber, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem (1) Jahr seit Ablieferung der Sache an den Partner, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht – und es gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen – im Falle einer Haftung für Vorsatz und in den übrigen im zweiten Absatz (b) von Nr. 4.5 dieser Bedingungen genannten Fällen. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang. Ist der Endabnehmer der Ware ein Verbraucher, gelten für die Verjährung eines etwaigen Rückgriffsanspruchs des Partners gegen den Netzbetreiber die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Beschränkungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen, insbesondere Arbeitnehmern oder Subunternehmern des Netzbetreibers.

4.6 Zahlungsbedingungen

(a) Die Kaufpreiszahlung durch den Partner ist mit Auslieferung der Geräte fällig und hat innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Auslieferung zu erfolgen. Der Partner erteilt dem Netzbetreiber die Ermächtigung, die geschuldeten Beträge bei Fälligkeit direkt von seinem Konto einzuziehen.

(b) Porto- und Versandkosten werden dem Mandanten vom Netzbetreiber oder direkt vom Hersteller gesondert in Rechnung gestellt.

(c) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.7 Eigentumsvorbehalt

(a) Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des Netzbetreibers bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Partner. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

(b) Der Partner ist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzuveräußern. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind dem Netzbetreiber unverzüglich anzuzeigen. Stundet der Partner seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen sich der Netzbetreiber das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat; jedoch ist der Partner nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Anderenfalls ist der Partner zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt. Der Partner hat das Recht, Dritten den Gebrauch an der Vorbehaltsware zu überlassen.

(c) Die Forderungen des Partners aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an den Netzbetreiber abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Partner ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf den Netzbetreiber übergehen.

(d) Zur Sicherung der Kaufpreisforderung sowie aller weiteren offenen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien tritt der Partner an den Netzbetreiber alle Ansprüche ab, die ihm aus Vermietung der Terminals oder aufgrund von Dienstverträgen mit Kunden, die unter Verwendung der Terminals erfüllt werden, zustehen. Zur Absicherung der Abtretung ist der Partner verpflichtet, die Terminals bis zur vollständigen Zahlung der letzten Kaufpreiskarte ausschließlich auf den Netzbetrieb des Netzbetreibers aufzuschalten und mit seinen Endkunden ein Eintrittsrecht in deren Mietverträge zugunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren.

Für die Vereinbarung des Eintrittsrechts hat der Partner folgende, vom Untermieter separat zu unterschreibende Klausel zu verwenden:

„Die <Name des Partners> hat das Terminal von SIX Payment Services (Europe) S.A., 60290 Frankfurt am Main („SPS“) unter Eigentumsvorbehalt käuflich erworben. Im Falle einer wirksamen Kündigung des mit der <Name des Partners> bestehenden Kaufvertrages ist SPS berechtigt, das Terminal wieder an sich zu nehmen. Das Vertragsunternehmen ist damit einverstanden, dass SPS jederzeit berechtigt ist, das Mietverhältnis von der <Name des Partners> im Wege der Vertragsübernahme auf sich überzuleiten. Für diesen Fall gilt das SEPA-Mandat, die das Vertragsunternehmen zwecks Einzugs des Mietzinses der <Name des Partners> erteilt hat, zugunsten von SPS weiter.“

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Forderungsabtretung und das Eintrittsrecht in den besonderen Bedingungen „Überlassung von Terminals – Miete – entsprechend“.

(e) Der Partner ist bis zum Widerruf durch den Netzbetreiber zur Einziehung der an den Netzbetreiber abgetretenen Forderungen ermächtigt. Der Netzbetreiber ist zum Widerruf berechtigt, wenn der Partner seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Netzbetreiber nicht ordnungsgemäß nachkommt oder dem Netzbetreiber Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Partners erheblich zu mindern geeignet sind. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, hat der Partner auf Verlangen des Netzbetreibers unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, dem Netzbetreiber die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Netzbetreiber ist auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

(f) Übersteigt der Wert (bei Forderungen der Nennwert, bei beweglichen Sachen der Schätzwert) der für den Netzbetreiber bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als einhundertundzehn (110) Prozent ist der Netzbetreiber auf Verlangen des Partners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Netzbetreibers verpflichtet.

(g) Wenn der Netzbetreiber den Eigentumsvorbehalt geltend macht, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn der Netzbetreiber dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Das Recht des Partners, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt. Im Falle einer Gebrauchsüberlassung an Dritte hat der Partner bei Erlöschen seines Besitzrechts dem Netzbetreiber unverzüglich den Dritten als Besitzer der Vorbehaltsware unter Angabe von Name, Anschrift und Seriennummer der überlassenen Terminals zu benennen.

4.8 Einsatz der Terminals

Der Partner verpflichtet sich, die erworbenen Terminals und Geräte abschließend am Netzbetrieb des Netzbetreibers einzusetzen. Eine Verwendung der Terminals und Geräte an den Netzen von Wettbewerbern des Netzbetreibers ist nicht gestattet. Die Erbringung der Netzdienstleistungen durch den Netzbetreiber ist jedoch nicht Gegenstand dieses Vertrags, sondern bedarf gesonderter Regelung. Soweit der Netzbetreiber dem Partner die erforderlichen Netzbetriebsdienstleistungen nicht zu angemessenen Bedingungen anbietet, kann der Partner die Freigabe der erworbenen Terminals und Geräte zur Verwendung an einem anderen Netzbetrieb verlangen.

4.9 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei (2) Wochen gekündigt werden. Der Rahmenvertrag gilt auch nach seiner Beendigung für bereits ausge-

führte und für angenommene, aber noch nicht ausgeführte Bestellungen weiter.

5 Besondere Bedingungen für ZVD-Clearing

5.1 Leistungsbeschreibung

(a) ZVD – Clearing

(1) Für die Zahlungsverfahren ec-cash/girocard und ELV werden vom Netzbetreiber täglich die Umsatzdateien für alle Transaktionen erstellt, die vom Vertragsunternehmen durch einen Kassenschnitt bis 23:59 Uhr des Vortages (Eingang der vom Vertragsunternehmen übermittelten Nachricht beim Netzbetreiber) abgeschlossen sind. Diese Umsatzdateien sind Last- und Gutschriften, die im SEPA-Format erstellt werden.

(2) Die Umsatzdateien werden über ein Clearingkonto (Bankkonto) des Netzbetreibers verarbeitet. Der Netzbetreiber wird die jeweiligen Lastschriftdateien (Belastung der Konten der Karteninhaber) sowie die zugehörigen Gutschriftdateien (Gutschrift auf die Konten der Vertragsunternehmen) an dem auf den Kassenschnitt folgenden Bankarbeitstag bei dem das Clearingkonto führenden Kreditinstitut zur Ausführung einreichen. Als Tag für die Ausführung der Lastschriftdateien wird der Einreichungstag und als Tag für die Ausführung der Gutschriftdateien der Einreichungstag + ein Bankarbeitstag vom Netzbetreiber eingestellt.

(b) Nachbuchung

(1) Sind aus technischen Gründen Transaktionsdaten nicht vom Terminal an den Netzbetrieb des Netzbetreibers übertragen worden, kann der Partner Lastschriften im Rahmen des vom Netzbetreiber bereitgestellten Nachbucherprogramms beim Netzbetreiber einreichen

(2) Der Partner hat sicherzustellen, dass die eingereichten Lastschriften nicht bereits verarbeitet wurden und dass die Transaktionen in die von ihm manuell erstellten Lastschriftdateien ordnungsgemäß übernommen worden sind. Die erstellten Dateien sind an die dem partnergenannte E-Mail-Adresse zu senden. Der Partner hat darüber hinaus den unterschriebenen Begleitzettel an die dem Partner genannte Faxnummer zu senden.

(3) Der Partner benennt dem Netzbetreiber vor Einreichung der Dateien die Berechtigten zur Einreichung von nachzubuchenden Lastschriften und übermittelt hierfür ein Unterschriftprobenblatt dieser Personen. Zur Meldung der berechtigten Personen verwendet der Partner das vom Netzbetreiber hierfür vorgesehene Formular „Unterschriftenbevollmächtigte“.

5.2 Pflichten des Partners

(a) In dem vom Partner gegenüber dem Vertragsunternehmen (Händler) verwendeten Vertragsformular ist deutlich und textlich hervorgehoben darauf hinzuweisen, dass Leistungserbringer gegenüber dem Vertragsunternehmen SPS ist. Dabei hat der Partner gegenüber dem Händler folgende Vertragsklausel zu verwenden:

Die [Name des Vertragsunternehmens, Anschrift] (Vertragsunternehmen) beauftragt hiermit SIX Payment Services (Europe) S.A., 60290 Frankfurt am Main (SPS) mit der Durchführung des ZVD-Clearing/Zahlungsverkehrs-/Transaktionsdienstleistungen. Das Vertragsunternehmen verzichtet gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung von SPS. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Vertragsunternehmen und SPS gelten die beigefügten „Besondere Bedingungen für die Erbringung von Clearing-Leistungen“. Das Vertragsunternehmen bevollmächtigt hiermit außerdem [NAME des Partners, Straße, PLZ, ORT], im Namen des Vertragsunternehmens unter Befreiung von dem Verbot des § 181 BGB sämtliche Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben, die für die Durchführung des ZVD-Clearing erforderlich sind.

Hinweis zum electronic cash-Autorisierungsentgelt: Die Höhe des electronic cash-Autorisierungsentgelts ist aus dem Preisverzeichnis des [NAME des Partners, Straße, PLZ, ORT] ersichtlich. Das Entgelt wird von SIX Payment Services (Europe) S.A. an den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt. Das Vertragsunternehmen genehmigt hiermit die diese Zahlungspflicht begründenden Autorisierungsentgeltabreden, die SPS in seinem Namen mit der Kreditwirtschaft abgeschlossen hat.“

(b) Der Partner verpflichtet sich, die „Besonderen Bedingungen zur Erbringung von Clearing-Leistungen“ von SPS dem Vertragsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Eventuelle nachträgliche Änderungen teilt SPS dem Partner mit. Dieser wird den betroffenen Vertragsunternehmen auf eigene Kosten die jeweiligen Änderungen der Besonderen Bedingungen namens und im Auftrag von SPS zur Kenntnis bringen. Etwaige beim Partner gegen die Änderung eingehende Widersprüche teilt der Partner SPS unverzüglich mit.

(c) SPS ist berechtigt, für einzelne Terminals bzw. Vertragsunternehmen (Händler) die Leistung für ZVD-Clearing aus wichtigem Grund abzulehnen oder einzustellen sowie bestimmte Branchen von ihren Leistungen

auszunehmen. SPS stellt dem Partner die jeweils gültige Übersicht der Branchen, für die kein ZVD-Clearing angeboten wird, regelmäßig zur Verfügung.

SPS wird den Partner über einen Leistungsausschluss aus wichtigem Grund unterrichten.

- (d) Der Partner erklärt bzw. verpflichtet sich gegenüber SPS, dass er
- gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Identität
 - des Händlers sowie
 - des/der wirtschaftlich Berechtigten feststellt und überprüft; wobei die ordnungsgemäße Prüfung durch die jeweils identifizierende Person mit ihrem Namen und dem Firmenstempel zu bestätigen ist, der Name ist ergänzend in Blockbuchstaben zu wiederholen
 - hierzu ausschließlich die von SPS zur Verfügung gestellten Formulare verwendet
 - die in diesem Zusammenhang erlangten Angaben und Informationen unverzüglich an SPS durch Eingabe in das Stammdatensystem iEx weiterleitet
 - zur Identifizierung ausschließlich Mitarbeiter einsetzt, die er auf Zuverlässigkeit im Sinne des Geldwäschegesetz (GwG) geprüft hat (sollten aufgrund eines bestimmten Anlasses Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen, darf der Mitarbeiter die Identifizierung nicht mehr vornehmen)
 - zur Zuverlässigkeitsprüfung das Formblatt „Überprüfung der Zuverlässigkeit gemäß Geldwäschegesetz (GwG)“ verwendet und dieses zur jeweiligen Personalakte nimmt
 - dem Mitarbeiter vor der ersten Identifizierung die Unterlage „Geldwäscheschulung für Partner“ gegen Empfangsbekanntnis aushändigt
 - diese Mitarbeiter fortlaufend über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die nach GwG einzuhaltenden Pflichten informiert und hierzu einmal jährlich unter Verwendung der „Geldwäscheschulung für Partner“ gegen Empfangsbekanntnis informiert
 - in Form einer Datei dokumentiert,
 - welche Mitarbeiter Identifizierungen vornehmen
 - wann die Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit hin geprüft wurden und
 - wann jeweils die letzte Schulung erfolgte
 - entsprechende Anfragen von SPS unverzüglich beantwortet
- (e) Der Partner ist ausschließlicher Ansprechpartner für alle kaufmännischen und vertraglichen Fragen des Vertragsunternehmens (Händlers).
- (f) Der Partner stellt sicher und wird mit dem Vertragsunternehmen entsprechend vereinbaren, dass dieses für die Teilnahme am Clearingverfahren eine Bankverbindung unterhält (Änderungen der Bankverbindung, sowie Änderung der Stammdaten (Geschäftsadresse) unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitteilt. Der Partner wird bei der Erfassung der Stammdaten den entsprechenden Branchencode nach den gesondert mitgeteilten Vorgaben von SPS erfassen.
- (g) Der Partner sichert zu, dass er Änderungen an den Stammdaten (Geschäftsadresse, Bankverbindung und Clearingverfahren) des Vertragsunternehmens nur nach Vorliegen einer schriftlichen Weisung des Vertragsunternehmens durchführt und über das Vorliegen einer schriftlichen Weisung den Nachweis auf Anforderung durch SPS erbringen wird.
- (h) SPS ist berechtigt, sich durch Stichproben bei dem Partner von der Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen nach Ziffer 5.2 „Pflichten des Partners“ zu überzeugen.
- (i) SPS ist berechtigt, die Stammdaten des Vertragsunternehmens und die ihm zugeordneten Transaktionsdaten auszuwerten, wenn und soweit
- dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten von SPS erforderlich ist,
 - eine auskunftsbefugte Stelle dies von SPS verlangt

5.3 Zahlungsreklamationen des Vertragsunternehmens

(a) Die Klärung von Zahlungsreklamationen aus dem ZVD-Clearing für das Vertragsunternehmen übernimmt der Partner.

(b) SPS stellt entsprechende Informationen zur Verfügung und beantwortet nach Bedarf telefonisch Rückfragen des Partners zur Klärung von Zahlungsreklamationen.

5.4 Haftung des Partners

(a) Für Rücklastschriften aus dem Clearingverfahren „ZVD-Clearing“ sowie für alle sonstigen Zahlungsansprüche (inkl. Bankentgelte und Bearbeitungsentgelte des Netzbetreibers, die SPS gegenüber dem Vertragsunternehmen aus oder in Zusammenhang mit dem ZVD-Clearing zustehen, haftet der Partner gegenüber SPS als Gesamtschuldner.

(b) Der Partner stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Ansprüchen frei, die das Vertragsunternehmen im Zusammenhang mit dem ZVD-Clearing gegen den Netzbetreiber geltend macht, es sei denn, diese Ansprüche sind auf ein schuldhaftes Verhalten des Netzbetreibers zurückzuführen.

5.5 Abrechnung der Dienstleistung nach dieser Vereinbarung

SPS erhebt für das ZVD-Clearing kein eigenes Entgelt gegenüber dem Vertragsunternehmen. Mit Zahlung der Entgelte, die das Vertragsunternehmen an den Partner als Transaktionsentgelt für die Abwicklung der jeweiligen Transaktion über das ZVD-Clearing zu entrichten hat, ist die Dienstleistung von SPS gegenüber dem Vertragsunternehmen abgegolten. Die Abrechnung der Clearing-Dienstleistung durch SPS erfolgt, sofern nicht abweichend vereinbart, zwischen SPS und dem Partner. Kommt der Partner zur Zahlung der vereinbarten Entgelte gegenüber SPS nicht nach, ist SPS berechtigt, Leistungen gegenüber dem Händler direkt zu berechnen.

5.6 Weisungs- und Kontrollrechte

(a) Soweit der Partner im Rahmen des ZVD-Clearing als Erfüllungsgehilfe des Netzbetreibers Tätigkeiten für den Netzbetreiber gegenüber dem Vertragsunternehmen (Händler) erbringt („ausgelagerte Dienstleistungen“), steht dem Netzbetreiber hinsichtlich der ausgelagerten Dienstleistungen ein Weisungs- und Steuerungs- bzw. Kontrollrecht gegenüber dem Partner zu. Die Kontrollrechte des Netzbetreibers umfassen Auskunfts-, Einsichts-, Zutritts- und Zugangsrechte (zu allen Geschäftsräumen des Partners einschließlich der Räumlichkeiten der Datenverarbeitung). Der Partner wird hinsichtlich der folgenden Tätigkeiten als Erfüllungsgehilfe des Netzbetreibers tätig: Pflichten nach Ziffer 5.2 Absatz (d), Aufnahme der Vertragsdaten des Händlers, Pflege der Stammdaten (Adressdaten, Branchencode und Bankverbindung) und Weiterleitung an den Netzbetreiber.

(b) Soweit der Partner einzelne ausgelagerte Dienstleistungen durch Dritte ausführen lassen will; bedarf dies der Zustimmung des Netzbetreibers. Darüber hinaus hat der Partner vertraglich mit dem zur Erfüllung von ihm eingesetzten/beauftragten Dritten sicherzustellen, dass sämtliche Weisungs- und Kontrollrechte nach Nr. 5.6 dieser Bedingungen auch gegenüber dem Dritten ausgeübt werden können. Der Partner wird den entsprechenden Vertrag mit dem Dritten vorab mit dem Netzbetreiber abstimmen und dem Netzbetreiber auf Verlangen eine Vertragsausfertigung in der jeweils geltenden Fassung zur Ausübung der Rechte zur Verfügung stellen und den Netzbetreiber bei der Ausübung der Weisungs- und Kontrollrechte im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Im Zusammenhang mit den im vorstehenden Satz dem Netzbetreiber eingeräumten Rechten ist der Partner berechtigt, Vergütungsregelungen in den jeweiligen Verträgen zu schwärzen.

(c) Der Partner verpflichtet sich, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie den von diesem mit der Prüfung beauftragten Stellen in Bezug auf die ausgelagerten Dienstleistungen sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die diese für ihre Aufsichtstätigkeit benötigen. Der Partner verpflichtet sich darüber hinaus, hinsichtlich der ausgelagerten Dienstleistungen der internen Revision des Netzbetreibers, den Abschlussprüfern und sonstigen Prüfern, einschließlich der Prüfer des BaFin jederzeit und ungehindert Einsichts- und Prüfungsmöglichkeiten zu gewähren. Diese umfassen den Zugang zu allen Dokumenten, Datenträgern und Systemen bei dem Partner, soweit diese ausgelagerte Dienstleistungen betreffen, sowie den Zutritt in seine Geschäftsräume innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten.

(d) Der Partner verpflichtet sich gegenüber dem Netzbetreiber, sämtliche Personen, die auf Seiten des Partners Funktionen der internen Revision wahrnehmen oder gesetzlich vorgeschriebene oder aufsichtlich angeordnete externe Prüfungen vornehmen, von einer etwaigen Schweigepflicht zu entbinden.

(e) Die Vertragspartner werden sich unverzüglich über einen Notfall unterrichten. Ein Notfall liegt vor, wenn die ordnungsgemäße Erledigung ausgelagerter Dienstleistungen nicht nur vorübergehend und nicht nur unwesentlich beeinträchtigt ist.

(f) Der Partner stellt durch einen entsprechenden Notfallplan (Business-Continuity-Plan), welcher dem Netzbetreiber auf Verlangen offen zu legen ist, die vereinbarte Verfügbarkeit der ausgelagerten Dienstleistungen sicher und wird dem Partner über geplante wesentliche Änderungen des Notfallplans informieren. Der Partner trägt durch Vorhaltung angemessener finanzieller, personeller und organisatorischer Ressourcen für seine Eignung zur Notfallvorsorge Sorge und wird den Partner über Änderungen dieser Ressourcen unverzüglich informieren, wenn diese Änderungen die Notfallvorsorge beeinträchtigen.